



Änderung der Geschäftsordnung: Konkretisierung von Initiativanträgen

§17 der Geschäftsordnung wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Initiativanträge sind Anträge, welche sich auf einen Sachverhalt beziehen, der erst nach der in §16 genannten Frist entstanden oder bekannt geworden ist und deren Behandlung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann. Sie können abweichend zu regulären Anträgen noch nach dieser Frist eingereicht werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragstext schriftlich vorliegen. Der Initiativcharakter ist zu begründen.

Initiativanträge bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder des Studentischen Konvents. Über ihre Behandlung entscheidet der Studentische Konvent mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorsitz (Michael Kreuzer)